

## Online-Handel – aber richtig!

- I. Der eigene Internet-Shop
- II. Online-Handel mit Unternehmern b2b
- III. Die Versandhandelsregelung
- IV. Was die Buchhaltung bieten muss

Der Online-Handel bietet große Wachstumschancen da nationale und internationale Märkte erschlossen werden können, die aus dem stationären Einzelhandel heraus erreichbar wären. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten sich die Märkte online zu erschließen via ebay, Amazon oder dem eigenen Online-Shop. Sobald der Online-Handel die nationalen Grenzen überschreitet fängt es vor allem im Bereich der Umsatzsteuer unter anderem aufgrund der Versandhandelsregelung an sehr komplex zu werden und viele Händler stoßen an Ihre Grenzen. Hier muss der Online-Händler eine automatische umsatzsteuerliche Lieferschwellenüberwachung einführen, entsprechend richtige Rechnungen oder sich ab einer bestimmten Lieferschwelle auch im EU-Ausland registrieren und dort Umsatzsteuererklärungen abgeben.

Sofern man sich der Vielzahl zu beachtender Punkte gar nicht bewusst ist, kann es spätestens mit der ersten Betriebsprüfung ein böses Erwachen geben. Wir möchten Ihnen im Folgenden einen Überblick über einige wichtige Punkte zum Online-Handel geben.

## I. Der eigene Internet-Shop

Sofern Sie den eigenen Internet-Shop nicht selber erstellen, sondern auf eine Komplettlösung von einem Spezialisten mit Branchen-Know-how setzen, erwerben Sie ein immaterielles Wirtschaftsgut, das in Ihrer Bilanz zu aktivieren ist. Die Kosten für den Erwerb inklusiver aller Nebenkosten wirken sich dementsprechend nicht sofort gewinnmindernd aus. Erst mit der Abschreibung des Internet-Shops erfolgt durch die Verteilung der Kosten über die Nutzungsdauer eine gewinnmindernde Berücksichtigung.

Diskutieren kann man mit dem Finanzamt über welchen Zeitraum die Kosten für den Internet-Shop zu verteilen ist, also welche Nutzungsdauer anzuwenden ist. Das Finanzamt geht in der Regel von einer Nutzungsdauer zwischen sechs und acht Jahren aus, was angesichts der fortlaufenden Weiterentwicklung der Internet-Shops als viel zu lange zu beurteilen ist. Hier sollten Sie auf eine deutlich kürze



re Nutzungsdauer bestehen und versuchen eine Verteilung der Anfangsinvestition für den Internet-Shop auf drei Jahre zu erreichen.

Können Sie den Internet-Shop nicht als Komplettlösung kaufen und beauftragen einen IT-Spezialisten damit den Internet-Shop nach Ihren Vorstellungen zu erstellen und gestalten, so handelt es sich in der Regel um einen sog. Werkvertrag. Sie erwerben von dem Beauftragten dann ebenfalls ein immaterielles Wirtschaftsgut, welches über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben ist.

#### II. Online-Handel mit Unternehmern –b2b

Sind Sie gewerblicher Online-Händler und verkaufen Ihre Waren auch ins EU-Ausland, so gelten die allgemeinen Regelungen für EU-Lieferungen. Es gilt der Grundsatz der Besteuerung im Bestimmungsland und die damit einhergehende steuerfreie Lieferung. Die Besteuerung des Warenverkaufs wird durch die sog. Erwerbsbesteuerung sichergestellt, d.h. der Erwerber der Waren muss den Warenerwerb in seiner Umsatzsteuervoranmeldung angeben und entsprechend Umsatzsteuer abführen.

Die Rechnung für die Warenlieferung enthält damit keine Umsatzsteuer, jedoch den Hinweis auf die steuerfreie Lieferung nach § 4 Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit § 6a UStG. Der Umsatz ist entsprechend in der Umsatzsteuervoranmeldung, der Umsatzsteuerjahreserklärung sowie in der sog. "Zusammenfassenden Meldung" angegeben werden.

Voraussetzung dafür, dass auf den Ausweis der Umsatzsteuer verzichtet werden kann ist allerdings der Nachweis des Vorliegens für die Steuerbefreiung des Umsatzes. Hierzu gehört vor allem die Aufzeichnung der gültigen ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers. Hierdurch können Sie nachweisen, dass es sich beim Abnehmer um einen umsatzsteuerlichen Unternehmer handelt, der die Ware für sein Unternehmen erworben hat.

Die umsatzsteuerliche Beurteilung Ihrer Warenlieferungen betrifft auch die Porto- und Versandkosten. Auch diese sind in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer mit einzubeziehen, sofern es zu einem Umsatzsteuerausweis kommt oder sind eben ohne Umsatzsteuer auszuweisen. Es gilt der Grundsatz, dass Nebenleistungen zu einem Umsatz das "Schicksal" der Hauptleistung teilen.

# III. Die Versandhandelsregelung

Beim Verkauf von Waren an private Endabnehmer innerhalb von Deutschland gilt (wie beim Verkauf an gewerbliche Endabnehmer auch), dass die Lieferung in Deutschland der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist und die Rechnung demnach deutsche Mehrwertsteuer von 19% ausweisen muss.



Verkaufen und versenden Sie Ihre Waren jedoch an private Endabnehmer und an eine bestimmte Gruppe umsatzsteuerliche Unternehmer in anderen EU-Mitgliedsstaaten, kann es sein, dass Sie die Umsätze in dem anderen EU-Mitgliedstaat versteuern und sich dort registrieren müssen und Sie auf der Rechnung auch die Umsatzsteuer des anderen EU-Mitgliedstaats anzugeben haben.

Vereinfacht dargestellt müssen Sie dann die ausländische Mehrwertsteuer in Rechnung stellen und sich in dem anderen EU-Land registrieren und Umsatzsteuererklärungen abgeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Käufer Ihrer Ware gehört einer der folgenden Kategorien an:
  - o Käufer ist eine Privatperson
  - Käufer ist ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen
  - o Käufer ist ein sog. "Kleinunternehmer" nach dem Recht des jeweiligen EU-Staates
  - Käufer ist ein Unternehmer, der nach dem Besteuerungsrecht des jeweiligen EU-Staates die Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger anwendet
  - Käufer ist eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt
- Sie versenden die Ware oder lassen die Ware in Ihrem Auftrag befördern oder versenden.
- Sie überschreiten im entsprechenden Land (in dem der Käufer sitzt) die sog. Liefer- bzw. Umsatzschwelle, die je Land definiert ist.
- Alternativ verzichten Sie freiwillig auf die Anwendung der Lieferschwelle ("Optionserklärung")

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen haben sich die Länder in der EU auf die Versandhandelsregelung geeinigt, um Verkäufer aus Mitgliedstatten mit niedrigem Umsatzsteuersätzen nicht zu bevorteilen, wenn man ausschließlich die Umsatzsteuer des Ursprungslandes auf der Rechnung auszuweisen hätte. Durch die Einbindung der Lieferschwellen sollte jedoch gleichzeitig gewährleistet werden, damit sich Online-Händler nicht schon bei geringen Umsätzen im anderen Land steuerliche erfassen lassen müssen und auf ihren Rechnungen die Umsatzsteuer des anderen Landes ausweisen müssen.

# Beispiele derzeitiger Lieferschellen innerhalb der EU sind:

Griechenland 35.000 Euro Belgien 35.000 Euro Luxemburg 100.000 Euro



Italien 35.000 EuroFrankreich 100.000 Euro

Der Lieferort wird in das EU-Land verlagert, sobald die Lieferschwelle im laufenden Kalenderjahr überschritten wird oder im vorangegangenen Kalenderjahr bereits überschritten worden ist. Der Umsatz, der zum Überschreiten der Lieferschwelle führt, ist bereits mit dem Steuersatzes des EU-Landes zu versteuern und führt bereits alle entsprechenden steuerliche Pflichten nach sich.

### Wann macht die "Optionserklärung" Sinn?

Sie können auf die Anwendung der Lieferschwelle des entsprechenden Landes verzichten und sich freiwillig dort steuerlich registrieren lassen. Auf den Warenlieferungen an den oben genannten Abnehmerkreis ist dann die Umsatzsteuer des EU-Landes auszuweisen und nicht mehr die deutsche Mehrwertsteuer. Dieser freiwillige Verzicht macht dann Sinn, wenn das entsprechende Land einen deutlich niedrigeren Umsatzsteuersatz hat und Sie dadurch Wettbewerbsvorteile wahrnehmen können. Zu beachten ist, dass Sie hierfür eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben müssen, der Sie für mindestens zwei Jahre an Ihre Entscheidung bindet.

## IV. Was die Buchhaltung bieten muss

Da beim Online-Handel nicht die allgemeinen Regelungen zur Bestimmung des Ortes der Lieferung und damit einhergehend der Festlegung des Umsatzsteuersatzes gelten, müssen Sie mindestens die folgenden Punkte prüfen:

- Welche Art der Warenbewegung liegt vor (vgl. § 3c Abs. 1 UStG)?
- Ist der Abnehmer ein privater Endkunde oder ein umsatzsteuerliche Unternehmer?
- Welcher Umsatz wurde mit diesem Land gemacht (sog. Lieferschwelle)?
- Ist es vorteilhaft
- Welche Ware wird geliefert (vgl. § 3c Abs. 5 UStG)?

Als Versandhändler haben Sie grundsätzlich (auch bei privaten Endabnehmern) unter anderem die folgenden Pflichten:

- Für jede Lieferung muss eine Rechnung ausgestellt werden, in der auch die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen ist.
- Alle Versandhandelsumsätze müssen gesondert aufgezeichnet werden.



Wollen Sie unliebsame Ergebnisse bei einer Betriebsprüfung vermeiden sollte Ihre Buchhaltung so eingerichtet sein, dass

- die verschiedenen Umsatzerlöse pro EU-Mitgliedstaat anhand getrennter Erlöskonten ermittelt werden kann.
- die Prüfung der Lieferschwellen ermöglicht werden kann,
- sie die Versandhandelsumsätze in den anderen Mitgliedstaten gesondert in der Umsatzsteuererklärung sowie in den Umsatzsteuervoranmeldungen ausweisen können.

Ist es Ihnen nicht möglich Ihre Finanzbuchhaltung derart einzurichten, dass Sie jederzeit das Überschreiten der Lieferschwellen im Blick haben, sollten Sie überlegen, ob es sinnvoll ist sich sofort für die Versteuerung der Umsätze im anderen EU-Mitgliedstaat zu entscheiden und entsprechende Optionserklärungen abzugeben. Dem Mehraufwand aus der Erfüllung der Steuerpflichten in den anderen Ländern, kann zum einen Vorteil niedrigerer Steuersätze gegenüberstehen. Und entscheidend ist die Verminderung von wirtschaftlichen Risiken, wenn Lieferschwellen überschritten werden und man nicht rechtzeitig Anpassungen vornehmen hinsichtlich Rechnungstellung und steuerlichen Registrierungen vornehmen kann da keine sichere Überwachung der Lieferschellen möglich ist.

# Fragen hierzu oder zu anderen steuerrechtlichen Themen? Dann nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:



Keß & Partner ist eine innovative Wirtschaftskanzlei, die Ihre Mandanten durch persönliche und individuell abgestimmte Beratung seit 1984 zum Erfolg führt. Dabei steht für uns als Unternehmer die ganzheitliche Lösung für die wirtschaftlichen und persönlichen Ziele unserer Mandanten im Vordergrund.

| _ | utta | $\mathbf{Z} = 0$ |
|---|------|------------------|
|   |      | 44517            |
|   |      |                  |

Partnerin Steuerberaterin

j.kess@kess-partner.de www.kess-partner.de

#### Kanzlei Würzburg

Gotengasse 7 97070 Würzburg

Telefon (0931) 5 02 39 Telefax (0931) 57 18 68

#### Kanzlei München

Herzog-Wilhelm-Str. 17 IV 80331 München

Telefon (089) 92 32 99 60 Telefax (089) 92 32 94 78



Die im Rahmen dieses Dokuments zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Das Dokument beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieses Dokuments und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieses Dokuments erforderlich machen.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieses Dokuments. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus diesem Dokument gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.